



BEITRAGSORDNUNG

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 08.08.2018
(ersetzt die Fassung vom 08.08.2017)

§ 1

aktive Mitglieder

- a) Als aktives Mitglied zählt, wer am Ligaspielbetrieb in einem Team teilnimmt
- b) Aktive Mitglieder, die nicht in §2 aufgeführt sind, zahlen einen Monatsbeitrag in Höhe von 10,00 €

§ 2

ermäßigter Beitrag

Der ermäßigte Beitrag betrifft aktive Mitglieder, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen

- a) Schüler / Studenten
- b) sich in Berufsausbildung befinden
- c) Wehrdienst / Ersatzdienstleistende
- d) Arbeitslose
- e) Rentner

Der ermäßigte Beitrag beträgt monatlich 5,00 €

§ 3

passive Mitglieder

Als passives Mitglied zählt, wer nicht am Ligaspielbetrieb in einem Team teilnimmt.

Passive Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag in Höhe von 5,00 €

§ 4

Aufnahmegebühr

4.1 Die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder beträgt 32,00 €

4.1.1 Die Spielberechtigung für den Ligabetrieb für neue Mitglieder wird erst nach Erhalt der Aufnahmegebühr beantragt

4.2 Für passive Mitglieder beträgt die Aufnahmegebühr 5,00 €

4.2.1 Passive Mitglieder, die sich innerhalb der ersten 12 Monate dazu entschließen aktiv am Ligaspielbetrieb teilzunehmen, müssen nachträglich die Differenz zu Abs. 4.1 zahlen

§ 5

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung dazu ernannt wurden, sind lebenslänglich Mitglieder im Verein des Sport Club Shakespeare Dartists e.V. und beitragsfrei.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten, wie aktive Mitglieder

§ 6

Beitragszahlung

Die Zahlung der Beiträge kann erfolgen mittels

- a) per SEPA-Lastschriftzug durch den Kassenwart nach Vereinbarung, ¼, ½, 1/1-jährlich, im voraus.
- b) per Überweisung/Dauerauftrag durch das Mitglied nach Vereinbarung, mind. monatlich bis zum 05. des Monats.

Überweisungs-/ Dauerauftragszahler haben ihr Beiträge selbständig und im voraus zu entrichten.

Nicht gezahlte Beiträge werden einmalig mit Fristsetzung angemahnt. Nach Ablauf der Frist erfolgt bis zur Begleichung eine Sperre für den Spiel- und Sportbetrieb. Die weiteren Maßnahmen regeln §§ 8 und 9 der Satzung.